



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

Federführend ist der Ministerpräsident

A. Problem

Die Regierungschefs der Länder haben am 2. Februar 2011 den Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 4. MÄStV HSH) unterzeichnet.

Mit dem 4. MÄStV HSH wird das gemeinsame Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein insbesondere in drei Punkten fortentwickelt:

a) Frequenznutzungen im gemeinsamen Kommunikationsraum

Das wesentliche Ziel des Staatsvertrages wird in seinem Artikel 1 Nr. 6 und in Artikel 2 umgesetzt. Damit ist eine Auseinandersetzung über die Nutzung von Hörfrequenzen in und um Hamburg beendet. Der Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk aus dem Jahr 1995 wird nunmehr in den MStV HSH übernommen.

Damit gilt die Regelung dauerhaft und planungssicher fort, dass zwei schleswig-holsteinische Hörfunkunternehmen (R.SH, delta radio) jeweils zwei UKW-Frequenzen von Hamburger Standorten aus nutzen dürfen. Mit diesen Frequenzen sind diese beiden Sender konkurrenzfähig auf dem Hörfunkmarkt Großraum Hamburg präsent. Die Kapazitäten haben existenzielle Bedeutung für die schleswig-holsteinischen Unternehmen. Im Sinne eines ausgeglichenen Gebens und Nehmens wird gleichzeitig die Regelung festgeschrieben, dass zwei Hörfunkunternehmen aus Hamburg (RHH, alster radio) relativ weit nach Schleswig-Holstein hinein senden dürfen.

Außerdem werden durch Artikel 1 Nr. 6 des 4. MÄStV HSH drei neu ermittelte UKW-Frequenzen in Hamburg und Südholstein gemeinschaftlich für bestehende private Hörfunkunternehmen aus beiden Ländern gleichberechtigt zur Verfügung gestellt. Das Ausschreibungsverfahren für diese drei neuen Frequenzen wird die zuständige Medienanstalt HSH (MA HSH) zu gegebener Zeit auf der Grundlage des 4. MÄStV HSH durchführen. Die Frequenzvergabe wird dort im Medienrat mit qualifizierter Mehrheit entschieden.

b) Mitgliederzahl des Medienrats der MA HSH

Durch Artikel 1 Nr. 12 des 4. MÄStV HSH wird klargestellt, dass sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Medienrats (14 Mitglieder) verringert, solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind. In dieser Frage

hatte es in der Praxis bei Beschlussfassungen Unsicherheiten gegeben.

Um in einer Amtsperiode möglichst durchgehend und stabil die vollständige Mitgliederzahl des Medienrates zu gewährleisten, werden künftig jeweils in Hamburg und Schleswig-Holstein ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt. Bisher stand für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern eines Landes nur jeweils ein Ersatzmitglied für eine sofortige Nachbesetzung zur Verfügung (Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b und Nr. 13).

c) Anpassung an bundesweites Medienrecht

Weitere Änderungen beinhalten eine Anpassung an Änderungen im bundesweit einheitlichen Medienrecht der Länder, nämlich an die Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag, die durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (13. RÄStV) erfolgt sind, der am 1. April 2010 in Kraft getreten ist. Dies betrifft Regelungen zu Teleshopping-Kanälen (Artikel 1 Nr. 2), die durch den 13. RÄStV inzwischen als Rundfunk eingestuft sind, ferner die Werberegungen (Artikel 1 Nr. 4) und die Berücksichtigung der Angebotsvielfalt (Telemedien, Teleshopping-Kanäle) neben der Programmvielfalt bei der Frequenzvergabe und der Plattformregulierung (Artikel 1 Nr. 8 bis 11).

B. Lösung

Durch das Gesetz zum 4. MÄStV HSH werden die Regelungen dieses Vertrages in Landesrecht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag entstehen im Landeshaushalt keine Kosten.

Auch für die MA HSH ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Durch Artikel 1 Nr. 15 des 4. MÄStV HSH werden zwar die Veranstalter der Regionalfenster in den reichweitenstarken bundesweiten Fernsehprogrammen (RTL Nord GmbH, Sat.1 Norddeutschland GmbH) von der Zahlung der Rundfunkabgabe befreit. Durch diese Neuregelung ergibt sich aber keine Einnahmeverminderung bei der MA HSH; denn die Fensterprogrammveranstalter haben faktisch auch bisher wei-

testgehend keine Rundfunkabgabe gezahlt, weil sie mit ihren Werbeeinahmen unterhalb der durch die Abgabensatzung festgelegten Mindest-Bemessungsgrundlage lagen. Die Neuregelung ist für diese Veranstalter gleichwohl von Vorteil, weil ihnen der Nachweis über diese Unterschreitung erspart bleibt. Dieser Nachweis hat bislang sogar die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers erfordert.

2. Verwaltungsaufwand

Ein nennenswerter Mehraufwand wird nicht verursacht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für Hörfunkveranstalter in Schleswig-Holstein wird Rechts- und Planungssicherheit bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Übertragungskapazitäten geschaffen. Außerdem werden Sendernetzoptimierungen durch drei neue UKW-Frequenzen eröffnet.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist durch Schreiben an den Präsidenten des Landtages vom 5. Januar und 17. März sowie Dezember 2010 sowie durch mündlichen Bericht in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 28. April 2010 erfolgt.

Gesetz zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

- (1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 2. Februar 2011 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 4 Satz 1 am 1. Juli 2011 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Am Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach § 1 tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 7. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 449) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines Artikels 4 Der Vertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 30. Juni 2011 hinterlegt. Dann würde der Staatsvertrag gegenstandslos werden. Dies wäre unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 7. Dezember 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 449). Dieser Staatsvertrag wird mit Artikel 2 des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages HSH aufgehoben, weil sein Regelungsgehalt durch Artikel 1 Nr. 6 des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages HSH nunmehr als neuer § 24 a in den Medienstaatsvertrag HSH aufgenommen ist.

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH**

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 30. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird nach § 24 folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a Grenzüberschreitende Nutzung von Übertragungskapazitäten“

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Abschnitts die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages, soweit dies dort ausdrücklich bestimmt ist.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten gilt hinsichtlich der Gegendarstellung § 56 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 7, 8, 44 bis 45 b“ durch die Textstelle „§§ 7 bis 8, 44 bis 45 a und 63“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Absätze 3 bis 5, §§ 45 und 45 a“ durch die Textstelle „§§ 7 Abs. 4 Satz 2, 7 a Abs. 3 und 45 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Hörfunkprogramme nach § 2 Abs. 2 gilt § 7 Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“

5. In § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Änderungen dürfen nur dann von der Anstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte.“

6. Nach § 24 wird folgender § 24 a neu eingefügt:

„ § 24 a

Grenzüberschreitende Nutzung von Übertragungskapazitäten

(1) Die terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen, deren Rundfunkveranstalter in Hamburg oder Schleswig-Holstein terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen sind und deren technische Reichweite bei voller Ausnutzung der ihnen jeweils zustehenden Übertragungskapazitäten über die Landesgrenze des

jeweils anderen Landes hinausgehen, ist gegenseitig zulässig. Auf das jeweils andere Land gerichtete Programminhalte einschließlich Werbung sind bei grenzüberschreitender Verbreitung von Rundfunkprogrammen gegenseitig zulässig.

(2) Zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung im südlichen Holstein mit der 1. und 2. in Schleswig-Holstein zugelassenen, landesweiten Hörfunkkette nutzt Schleswig-Holstein

1. vom Standort Hamburg/Heinrich-Hertz-Turm aus mit westlicher Ausstrahlungsrichtung die UKW-Frequenzen 93,4 MHz (2 KW) und 100,0 MHz (2 KW),
2. vom Standort Hamburg/Lohbrügge aus mit nordöstlicher Ausstrahlungsrichtung die UKW-Frequenzen 102,0 MHz (100 W) und 107,7 MHz (100 W).

(3) Zur Verbesserung der Reichweiten bestehender Versorgungs- oder Sendernetze von in Hamburg oder Schleswig-Holstein zugelassenen Hörfunkveranstaltern werden die UKW-Frequenzen 105,8 MHz am Standort Ahrensburg (500 W), 101,6 MHz am Standort Wedel (100 W) sowie 93,7 MHz am Standort Hamburg-Bergedorf (25 W) der Anstalt zugeordnet. Der Ausschluss von lokalem und regionalem terrestrischem Rundfunk in Schleswig-Holstein (§ 17 Abs. 1 Satz 2) bleibt unberührt.“

7. In § 25 werden nach den Worten „Landesregierungen über“ die Worte „grenzüberschreitende Frequenznutzungen und –koordinierungen,“ eingefügt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkveranstaltern“ die Worte „dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal, dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungen“ die Worte „und Angebote“ eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und der Angebotsvielfalt“ und in Nummer 1 nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Teleshoppingkanäle können berücksichtigt werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und vergleichbare Telemedien“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Telemedien“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Teleshoppingkanälen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Willensbildung“ die Worte „oder deren Angebot den höchsten Beitrag zur Angebotsvielfalt“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Teleshoppingkanäle können angemessen berücksichtigt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
10. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Plattformen“ wird durch das Wort „Plattformanbieter“ ersetzt.

b) Die Zahl „10“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.

11. In § 32 a Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „vergleichbare Telemedien“ die Worte „und Teleshoppingkanäle“ eingefügt.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienrat, soweit und solange ein Ersatzmitglied nach Absatz 3 nicht zur Verfügung steht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In den Ländern werden jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste Ersatzmitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird Mitglied des Medienrates. Das zweite Ersatzmitglied tritt dann an die Stelle des ersten Ersatzmitgliedes.“

13. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sieben Mitglieder des Medienrats sowie zwei Ersatzmitglieder werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und sieben Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt der Medienrat dies dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlamentes mit und informiert dabei über das

Nachrücken der Ersatzmitglieder. Das jeweilige Landesparlament wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger für das zweite Ersatzmitglied. Absätze 2 bis 6 und § 41 gelten entsprechend; für die Einreichung von Nachbesetzungsvorschlägen gilt eine Frist von acht Wochen.“

14. In § 46 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Entscheidet der Medienrat über einen Widerspruch, ist die für die Ausgangsentscheidung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.“

15. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkveranstalter“ ein Komma sowie die Worte „einem Plattformanbieter“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rundfunkveranstalter, die über eine Zulassung oder Zuweisung der Anstalt verfügen, haben eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für Fensterprogrammveranstalter nach § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, für Rundfunkveranstalter, die ihr Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren sowie für gemeinnützige Rundfunkveranstalter.“

16. In § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 regelt die Anstalt durch Satzung, die der Genehmigung der Behörde nach § 50 Abs. 1 bedarf.“

17. In § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

18. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung des Staatsvertrages über die Nutzung von

Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

Der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossene Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 27. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Artikel 3 Übergangsvorschrift

Die Präsidenten der Landesparlamente werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages jeweils das Verfahren zur Nachwahl des zweiten Ersatzmitgliedes für den Rest der laufenden Amtszeit des Medienrates einleiten.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2011 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 2. Februar 2011
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Reinhard Stuth
Senator für Kultur und Medien

Kiel, den 2. Februar 2011
Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

**Begründung zum
Vierten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

A. Allgemeines:

Mit dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH (4. MÄStV HSH) soll das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein weiter entwickelt werden. Ein wesentliches Ziel ist es, den Weg eines gemeinsamen Kommunikationsraums Hamburg/Schleswig-Holstein weiterzugehen. Der zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein bestehende „Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk“ vom 27. Oktober 1995 (Hamburgisches Gesetz vom 19. Dezember 1995 - HmbGVBl. S. 427 bzw. Schleswig-Holsteinisches Gesetz vom 7. Dezember 1995 - GVOBl. Schl.-H. S. 449) (Frequenz-StV) soll aufgehoben und die Regelungen über die Frequenznutzung in Hamburg und Schleswig-Holstein in den Medienstaatsvertrag HSH (MStV HSH) überführt werden. Dabei wird der Grundsatz festgeschrieben, dass auf das jeweils andere Land gerichtete Programminhalte einschließlich Werbung bei grenzüberschreitender Verbreitung von Rundfunkprogrammen gegenseitig zulässig sind. Gleichzeitig sollen drei „Umlandfrequenzen“ in Bergedorf, Wedel und Ahrensburg der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zugeordnet werden, die zur Reichweitenverbesserung hamburgischer und schleswig-holsteinischer privater Hörfunkveranstalter genutzt werden können.

Des Weiteren wird durch den 4. MÄStV HSH die bisherige Praxis, die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Medienrates der MA HSH bei vorzeitigem Ausscheiden entsprechend zu reduzieren, klargestellt. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Medienrates wird die Wahl eines zweiten Ersatzmitgliedes in den Ländern eingeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Anpassung der geltenden Werbebestimmungen im hamburgischen und schleswig-holsteinischen Medienrecht an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Ausübung der Fernsehaktivität) bzw. die Anpassung an die bereits vollzogenen Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (13. RÄStV).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Artikel 1:**Zu Nummer 1:

Im Inhaltsverzeichnis erfolgt aufgrund der Einfügung von § 24 a eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung von § 1 Abs. 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die für Teleshoppingkanäle anwendbaren Vorschriften. Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass für Teleshoppingkanäle anstelle der Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Abschnitts des MStV HSH die genannten Abschnitte des RStV zur Anwendung kommen, soweit dies im RStV ausdrücklich bestimmt ist. Damit wird die Anwendung des MStV insoweit weitestgehend ausgeschlossen.

Zu Nummer 3:

Durch Buchstabe a) werden mit § 10 Abs. 5 Satz 4 die Verfahrensvorschriften im Recht der Gegendarstellung an die bestehende Praxis angepasst. Eine Kodifizierung war erforderlich geworden, da es in Schleswig-Holstein keine gerichtliche Spezialzuständigkeit für die Durchsetzung von Gegendarstellungsansprüchen gibt. Am Hamburger Landgericht besteht dafür eine speziell zuständige Zivilkammer (sog. Pressekommission). Zur Angleichung der Verfahrensregeln in beiden Ländern wird die hamburgische Praxis nunmehr in beiden Ländern gesetzlich verankert.

Durch Buchstabe b) wird § 10 Abs. 7 angefügt, welcher das Gegendarstellungsrecht des § 56 RStV auch auf Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten erstreckt, die in Hamburg und Schleswig-Holstein angeboten werden.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a) und b): Die Änderungen in § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 betreffen Anpassungen der Bestimmungen zu Werbung und Sponsoring an den RStV. Die Änderungen im RStV waren aufgrund der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste notwendig. Sie werden in den MStV HSH überführt. Dabei werden die nach der Richtlinie bestehenden Möglichkeiten einer Liberalisierung in diesem Bereich ausgenutzt.

Zu Buchstabe c): Mit dem neu angefügten § 16 Abs. 3 wird das Verbot des Auftretens von Nachrichtensprechern in der Werbung für Hamburg und Schleswig-Holstein auch auf Hörfunkprogramme erstreckt. Dabei wird die für Fernsehwerbung geltende Regelung des § 7 Abs. 8 RStV für entsprechend anwendbar erklärt. Die Regelung im RStV geht zurück auf Artikel 13 Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989. Die im Fernsehen bestehende Gefahr der Irreführung der Zuschauer durch werbende Tätigkeiten von Nachrichtensprechern gilt grundsätzlich in gleicher Weise im Hörfunk. Daher wird die entsprechende Regelung des RStV nunmehr auch im Geltungsbereich des MStV HSH für den Hörfunkbereich für anwendbar erklärt. Im Hörfunkbereich sind zum Fernsehbereich entwickelte Auslegungsgrundsätze zu § 7 Abs. 8 RStV entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 5:

Der neu eingefügte § 20 Abs. 2 Satz 2 betrifft eine Klarstellung in Bezug auf das Zulassungsverfahren von privaten Rundfunkveranstaltern. Es wird klargestellt, dass Änderungen in Bezug auf zulassungsrelevante Tatsachen nur dann von der Anstalt als unbedenklich bestätigt werden dürfen, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte.

Zu Nummer 6:

Mit der Einführung von § 24 a sollen insbesondere die Rechtsunsicherheiten über die Nutzung von Hörfrequenzen in und um Hamburg aus dem Weg geräumt werden.

Mit Absatz 1 Satz 1 wird die Regelung über die grenzüberschreitende Nutzung von terrestrischen Übertragungskapazitäten, welche bisher in § 1 Frequenz-StV enthalten

war, ohne materielle Änderung in den MStV HSH überführt. Im Unterschied zur Altregelung, welche für eine grenzüberschreitende Nutzung allein auf die Zulassung des jeweiligen Senders in Hamburg oder Schleswig-Holstein abstellte, wird jetzt klargestellt, dass es darauf ankommt, ob den jeweiligen zugelassenen Rundfunkveranstaltern in Hamburg oder Schleswig-Holstein terrestrische Übertragungskapazitäten auch zugewiesen sind. Dies trägt dem neueren Rundfunkrecht Rechnung, das zwischen Zulassung und Zuweisung unterscheidet. Die volle Ausnutzung des technisch möglichen „Overspills“ bleibt nach wie vor zulässig. Der neu eingeführte § 24 a Abs. 1 Satz 2 stellt jetzt ausdrücklich klar, dass auf das jeweils andere Land ausgerichtete Programminhalte und Werbung bei grenzüberschreitender Verbreitung von Rundfunkprogrammen gegenseitig zulässig sind.

Durch Absatz 2 wird die Versorgung der Bevölkerung im südlichen Holstein mit zwei landesweiten schleswig-holsteinischen Hörfunkprogrammen vom Standort Heinrich-Hertz-Turm und Hamburg/Lohbrügge geregelt. Diese Vorschrift entspricht wortgleich dem Text von § 2 Frequenz-StV und wird nun in den MStV HSH überführt. Die in der Vorschrift genannten Frequenzen können nur für die erste und zweite in Schleswig-Holstein zugelassene, landesweite Hörfunkkette genutzt werden, derzeit sind dies „Radio Schleswig-Holstein (RSH)“ und „delta radio“. Bei der technischen Beschreibung der Frequenzen sind die Angaben zugrunde gelegt worden, die dazu von der für Hamburg und Schleswig-Holstein telekommunikationsrechtlich zuständigen Stelle mitgeteilt worden sind.

Durch Absatz 3 Satz 1 werden der MA HSH drei „Umlandfrequenzen“ im Ballungsraum Hamburg staatsvertraglich zugeordnet. Es handelt sich um Frequenzen in Hamburg-Bergedorf sowie in Wedel und Ahrensburg. Diese Regelung hatte im Frequenz-StV keine Entsprechung. Die genannten Frequenzen sollen zur Reichweitenverbesserung bestehender privater hamburgischer und schleswig-holsteinischer Hörfunkveranstalter genutzt werden. Diese Vorschrift setzt das Ergebnis eines von der MA HSH eingeholten, frequenztechnischen Gutachtens zur Optimierung der bestehenden Frequenzversorgung in und um Hamburg um. Bei der technischen Beschreibung der Frequenzen sind auch hier die Angaben zugrunde gelegt worden, die dazu von der für Hamburg und Schleswig-Holstein zuständigen telekommunikationsrechtlichen Stelle mitgeteilt worden sind. Im Hinblick auf die Frequenz in Wedel ist zu beachten, dass die in der Vorschrift genannte Strahlungsleistung von 100 W noch unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit steht. Bisher ist die Frequenz nur mit einer maximalen Strahlungsleistung in Höhe von 50 W durch die Bundesnetzagentur koordiniert worden. Eine Erhöhung der Strahlungsleistung auf bis zu 100 W ist nach Durchführung einer Versuchsabstrahlung angestrebt, soweit sich für potentiell betrof-

fene bestehende Versorgungs anderer privater oder öffentlich-rechtlicher Sender durch die höhere Strahlungsleistung keine Störungen ergeben.

Mit dem Verweis in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass das in Schleswig-Holstein gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 geltende Lokalfunkverbot von der neu eingeführten Regelung des Absatzes 3 Satz 1 unberührt bleibt.

Zu Nummer 7:

Die Änderungen in § 25 ermöglichen es den Ländern zur flexiblen Frequenznutzung in Zukunft auch Vereinbarungen über grenzüberschreitende Frequenznutzungen und Frequenzkoordinierungen abzuschließen. Bisher bestand nur die Möglichkeit zu Vereinbarungen über Frequenzverlagerungen und Standortnutzungen.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 betrifft Änderungen und Anpassungen von § 26 bei der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Rundfunk und Telemedien.

Zu Buchstabe a): Mit der Neuregelung in § 26 Abs. 2 wird klargestellt, dass sowohl der Hamburgische Bürger- und Ausbildungskanal als auch der Offene Kanal in Schleswig Holstein von der MA HSH bei der Zuweisung von digitalen terrestrischen Frequenzen berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Zuweisung berücksichtigt die Anstalt auch die Belange der Bürgermedien. Diese Medien können jedoch nur unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs ihrer Aufgabe im Zuweisungsverfahren als Bedarfsträger auftreten.

Zu Buchstabe b): Die Einfügung von § 26 Abs. 4 Satz 2 betrifft eine Klarstellung im Zuweisungsverfahren terrestrischer Übertragungskapazitäten, soweit im Falle knapper Übertragungskapazitäten zwischen den Antragstellern eine Verständigung erfolgt. Nach der Neuregelung hat die MA HSH im Rahmen ihrer Zuweisungsentscheidung in diesen Fällen neben der Meinungsvielfalt auch die Angebotsvielfalt zu berücksichtigen. Dies entspricht den Regelungen im RStV für bundesweite Angebote (§ 51 a Abs. 3 Satz 2 RStV).

Zu Buchstabe c): Die Änderungen in § 26 Abs. 6 betreffen Anpassungen bei der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Te-

lemedien für den Fall einer Auswahlentscheidung durch die MA HSH. Dies betrifft insbesondere Teleshoppingkanäle. Auch in diesen Fällen spielt künftig neben der Meinungsvielfalt die Angebotsvielfalt eine Rolle. Denn aufgrund des durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RÄStV) geänderten Rundfunkbegriffs (§ 2 Abs. 1 RStV) ist Teleshopping rechtlich als „Rundfunk“ und nicht mehr als „Telemedium“ zu qualifizieren. Teleshoppinganbieter unterfallen daher ebenfalls dem rundfunkrechtlichen Zulassungs- und Zuweisungsverfahren. Durch den veränderten Rundfunkbegriff sollen Teleshoppinganbieter gegenüber der bisherigen Rechtslage bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nicht schlechter gestellt werden.

Die Änderungen von Absatz 6 Satz 1 durch Buchstabe aa) entsprechen der Änderung des § 51 a RStV, die durch den 12. RÄStV erfolgt ist und auf die Angebotsvielfalt zielt. Die Änderung stellt klar, dass wie nach bisherigem Recht neben der Meinungsvielfalt auch die Angebotsvielfalt bei der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten zu berücksichtigen ist. Durch die Einfügung von Absatz 6 Satz 2 mit Buchstabe bb) wird klargestellt, dass Anbieter von Teleshoppingkanälen auch bei der Vergabe von drahtlosen Übertragungskapazitäten zu berücksichtigen sind.

Die in Buchstabe cc) enthaltenen Änderungen betreffen wegen Buchstabe bb) notwendig gewordene redaktionelle Folgeänderungen. Die bisherigen Sätze 2 bis 6 in § 26 Abs. 6 werden wegen der Einfügung des neuen Satzes 2 nun zu den Sätzen 3 bis 7.

Zu Nummer 9:

Mit Nummer 9 werden in § 30 weitere Anpassungen im Hinblick auf Teleshoppingkanäle, hier im Bereich der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in analogen Kabelanlagen, vorgenommen.

Zu Buchstabe a) und b): Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie Satz 3 Nr. 3 sind aufgrund von Änderungen des RStV notwendig geworden. Nach der durch den 12. RÄStV neu eingeführten Definition des § 2 Abs. 1 RfStV unterfällt Teleshopping nunmehr dem Begriff „Rundfunk“ und nicht mehr dem Begriff „Telemedien“. Teleshoppingkanäle unterfallen damit auch dem rundfunkrechtlichen Zulassungs- und Zuweisungsverfahren.

Zu Buchstabe a) und b) aa): Die Streichungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sind vorzunehmen, da es nach der Neudefinition des Rundfunkbegriffs im analogen

Kabel keine Telemedien mehr geben kann. Telemedien sind nunmehr ausnahmslos digitale Angebote.

Zu Buchstabe b) bb): Durch die Ersetzung des Wortes „Telemedien“ durch das Wort „Teleshoppingkanälen“ in Satz 3 Nr. 3 wird klargestellt, dass es im Bereich der analogen Kabelbelegung bei der alten Rechtslage, welche eine angemessene Berücksichtigung der Teleshoppinganbieter vorsah, bleibt.

Zu Buchstabe c): Der durch Buchstabe aa) geänderte § 30 Abs. 4 Satz 1 trägt der Änderung des § 51 b Abs. 3 Satz 2 RStV Rechnung, die durch den 12. RÄStV erfolgt ist und auf die Angebotsvielfalt zielt. Durch die Änderung wird die bisherige Regelung zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk, welche insbesondere den Beitrag des jeweiligen Programms zur Meinungs- und Willensbildung berücksichtigte, um das Kriterium der Angebotsvielfalt ergänzt. Mit dem durch Buchstabe bb) neu eingefügten § 30 Abs. 4 Satz 3 wird klargestellt, dass Teleshoppingkanäle durch den neuen Rundfunkbegriff nicht schlechter gestellt werden sollen. Sie sind daher auch bei der analogen Kanalbelegung zu berücksichtigen.

Die in Buchstabe cc) enthaltene Änderung betrifft eine wegen Buchstabe bb) notwendig gewordene redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Satz 3 in § 30 Abs. 4 wird wegen der Einfügung des neuen Satzes 3 nun zu Satz 4.

Zu Nummer 10:

Die Änderungen in § 31 betreffen redaktionelle Anpassungen an den RStV.

Zur sprachlichen Anpassung an die Terminologie von § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV wird mit Buchstabe a) der Begriff „Plattformen“ durch den Begriff „Plattformanbieter“ ersetzt.

Durch Buchstabe b) wird der Verweis auf den RStV aktualisiert, da sich die Definition des „Anbieter(s) einer Plattform“ seit dem Inkrafttreten des 13. RÄStV in § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV befindet.

Zu Nummer 11:

Die Änderung in § 32 a Abs. 1 Nr. 2 betrifft eine Anpassung im Bereich der Belegung von Plattformen. Diese können danach auch durch Teleshoppingkanäle belegt wer-

den. Teleshoppingkanäle sind durch den veränderten Rundfunkbegriff des RStV keine Telemedien mehr, sondern Rundfunk. Sie sollen gleichwohl bei der Plattformbelegung im selben Umfang wie bisher Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 12:

§ 41, der die Zusammensetzung des Medienrates regelt, wird in zwei Punkten geändert. Mit den Neuregelungen soll die Beschlussfähigkeit des Medienrates in einer Amtsperiode verbessert werden. In der Vergangenheit hatte das Ausscheiden mehrerer Mitglieder des Medienrates insoweit zu Problemen geführt.

Mit dem durch Buchstabe a) neu eingefügten § 41 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Medienrates die Zahl der gesetzlichen Mitglieder entsprechend verringert, und zwar solange, bis die Mitglieder nachgewählt sind. In dieser Frage hatte es in der Praxis bei Beschlussfassungen Unsicherheit gegeben.

Die Zahl der Ersatzmitglieder wird durch den mit Buchstabe b) neu gefassten § 41 Abs. 3 von einem auf zwei Ersatzmitglieder pro Land erhöht. Bisher stand für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern eines Landes nur ein Ersatzmitglied für die sofortige Nachbesetzung zur Verfügung. Die Neuregelung sieht nunmehr für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Medienrat vor, dass das erste Ersatzmitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit des Medienrates Mitglied des Medienrates wird. Das zweite Ersatzmitglied tritt in diesem Fall dann an die Stelle des ersten Ersatzmitgliedes und es erfolgt die Nachwahl des zweiten Ersatzmitgliedes.

Zu Nummer 13:

Die Änderung in § 42 enthält aufgrund der neu vorgesehenen Wahl eines zweiten Ersatzmitgliedes notwendige Anpassungen der Verfahrensvorschriften für die Wahl des Medienrates.

Zu Buchstabe a): § 42 Abs. 1 legt fest, dass auch die Wahl der zwei Ersatzmitglieder des Medienrates in Hamburg durch die Bürgerschaft bzw. in Schleswig-Holstein durch den Landtag erfolgt. Die Wahl der Ersatzmitglieder erfolgt zusammen mit der Wahl der sieben ordentlichen Mitglieder des Medienrates.

Zu Buchstabe b): § 42 Abs. 7 regelt das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Der Medienrat teilt dem Präsidenten der hamburgischen Bürgerschaft bzw. dem schleswig-holsteinischen Landtagspräsidenten das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes mit. Zugleich informiert der Medienrat über das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Für jedes an die Stelle des ersten Ersatzmitgliedes nachgerückte zweite Ersatzmitglied ist für den Rest der Amtszeit des Medienrates ein Nachfolger zu wählen.

§ 42 Abs. 7 Satz 3 ordnet für die Wahl des Nachfolgers die entsprechende Anwendung von § 41 sowie § 42 Abs. 2 bis 6 an. Zudem legt § 42 Abs. 7 Satz 3 letzter Halbsatz fest, dass Nachbesetzungsvorschläge binnen einer Frist von acht Wochen einzureichen sind.

Für die derzeit laufende Amtszeit des Medienrates (2007 bis 2012) werden die Regelungen zur Nachwahl durch Artikel 3 flankiert, der die Voraussetzungen für eine zügige Einleitung des Nachwahlverfahrens für das jeweils zweite Ersatzmitglied in den Ländern schafft.

Zu Nummer 14:

Der neu eingefügte § 46 Abs. 2 Satz 3 enthält eine Klarstellung zu den erforderlichen Mehrheitsverhältnissen bei der Beschlussfassung des Medienrates über Widerspruchsentscheidungen. Soweit der Medienrat über einen Widerspruch zu entscheiden hat, ist dafür die Mehrheit erforderlich, welche für die Ausgangsentscheidung nötig ist.

Zu Nummer 15:

Durch Buchstabe a) wird in § 48 Abs. 2 Satz 1 eine redaktionelle Klarstellung hinsichtlich der auch bislang schon bestehenden Gebührenpflicht von Plattformanbietern bei Amtshandlungen der MA HSH vorgenommen.

Mit Buchstabe b) wird in § 48 Abs. 3 Satz 1 die Pflicht zur Entrichtung von Rundfunkabgaben für Fensterprogrammveranstalter im Sinne von § 25 Abs. 4 RStV gestrichen. Der Grund für die Befreiung der Veranstalter von Fensterprogrammen liegt darin, dass bereits die Hauptprogrammveranstalter für die Veranstaltung des Vollprogrammes abgabepflichtig sind. Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme der Fensterpro-

grammveranstalter kam es für den Zeitraum der Sendung der Fensterprogramme daher zu einer doppelten Inanspruchnahme.

Zu Nummer 16:

Mit dem neuen § 54 Abs. 3 wird die Anstalt ermächtigt und beauftragt, eine Satzung zur Konkretisierung der Vorschriften in § 54 Abs. 1 und 2 für Veranstaltungsrundfunk und Sendungen in Gebäuden zu erlassen. Die Regelung ist erforderlich, da hier in der Vergangenheit, insbesondere zur Frage des zulässigen Umfangs bzw. der Dauer, Auslegungsprobleme auftraten. Die Satzung bedarf der Genehmigung der in § 50 Abs. 1 genannten Behörde. Mit dem Begriff Behörde sind die jeweiligen Regierungen der Länder gemeint, welche die Rechtsaufsicht im Wechsel wahrnehmen.

Zu Nummer 17:

Mit der Änderung in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird eine Möglichkeit ergriffen, die durch den 13. RÄStV in § 40 Abs. 1 Satz 2 RfStV eröffnet worden ist. Durch die Anpassung wird die Fördermöglichkeit für technische Infrastruktur und für Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, die zuvor bis zum 31. Dezember 2010 gegolten hat, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu Nummer 18:

Die Änderung in § 59 Abs. 2 Satz 2 betrifft die redaktionelle Anpassung an die durch Nummer 12 Buchstabe d) des 2. MÄStV HSH erfolgte Änderung von § 26. Der bisherige Verweis auf § 26 Abs. 6 Satz 2 ist folglich in einen Verweis auf § 26 Abs. 7 Satz 2 zu korrigieren.

Zu Artikel 2:

Mit Artikel 2 wird der zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein bestehende Frequenz-StV aufgehoben. Die wesentlichen Regelungen über die Frequenznutzung in Hamburg und Schleswig-Holstein werden durch Artikel 1 Nr. 6 (§ 24 a Abs. 1 und 2) in den MStV HSH überführt. Die in der Präambel des Frequenz-StV niedergelegten

Ziele und Absichtserklärungen der Länder bleiben dabei Hintergrund dieser Regelungen. Für die privaten Hörfunkveranstalter in Hamburg und Schleswig-Holstein wird dadurch Rechts- und Planungssicherheit erreicht, da eine gesonderte Kündigungsmöglichkeit, anders als im aufgehobenen Frequenz-StV, nicht mehr vorgesehen ist.

Mit der Aufhebung des Frequenz-StV entfällt auch dessen § 3. Die Vorschrift sah die gegenseitige Nutzung bestimmter terrestrischer Fernsehkanäle durch die Länder vor. Die Regelung wurde nicht in den MStV HSH überführt, da die in der Vorschrift genannten Kanäle der inzwischen abgeschalteten analogen terrestrischen Verbreitung von Fernsehen dienten.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 ermöglicht den Ländern, unmittelbar nach Inkrafttreten des 4. MÄStV HSH das Wahlverfahren für das jeweils zweite Ersatzmitglied des Medienrates der MA HSH einzuleiten. Die Regelung wirkt sich damit bereits auf die laufende Amtszeit des Medienrats (2007 bis 2012) aus.

Die Nachwahl des jeweiligen Ersatzmitgliedes für den Medienrat erfolgt nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Medienrates und hat unter Beachtung von § 42 Abs. 7 Satz 2 und 3 MStV HSH zu erfolgen.

Zu Artikel 4:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des 4. MÄStV. Er tritt am 1. Juli 2011 in Kraft, wenn bis zum 30. Juni 2011 beide Länder ihre Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt haben. Ansonsten wird der Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos.